Beilage zu Nr. 135 des Bremer Handelsblattes.

Das Gebiet des Amazonenstromes.

In allen Staaten Amerikas, die sich auf den Trümmern der spanischen und portugiesischen Besitzungen erhoben haben, hat man das Gefühl, daß etwas faul sei im Staate. Während die Vereinigten Staaten von Nordamerika einer Entwickelung und eines Aufschwunges sich erfreuen, wie solches die Welt nie früher sah, während hier das Gebiet um tausende von Quadratmeilen vergrößert, ungeheure Länderstrecken urbar gemacht, die Tiefen der Berge erschlossen, Kanäle und Eisenbahnen gebaut, Telegraphen angelegt werden und ein Handel und eine Industrie sich entwickeln, die für jetzt den Ver. Staaten unter den Völkern der Erde den zweiten Rang geben und für eine — vielleicht nicht gar ferne Zeit den ersten Rang sichern, stagnirt in jenen romanischen Staaten aller Fortschritt, alle Entwickelung; nicht hört man von rascher Zunahme der Bevölkerung, nicht von Culturen und Anlagen, die von Energie und Thatendrang, von Besonnenheit und praktischem Sinne zeugen, nichts vom Aufschwung selbständigen Handels und einheimischer Industrie. Nicht fehlen den verschiedenen Staaten die reichsten Hülfsquellen, nein die gütige Mutter Natur hat ihre schönsten Gaben über die weiten Strecken vom mexicanischen Golf bis zu den Mündungen des La Plata, von dem californischen Golf bis zu Chiloe herab ausgetheilt. Es fehlt an Menschen, an willens- und thatkräftigen Menschen, die reichen Schätze zu heben, diese Erkenntniß hat sich den einsichtigeren Bewohnern jener Länder erschlossen, man weiß, daß Stillstand Rückschritt ist und man hat das Mitiel zur Herbeiführung besserer Zustände erkannt. Um einem immer tieferen Zurücksinken der Bevölkerungen in Vermischungen mit indianischem und afrikanischem Blute zu steuern, um eine Regeneration derselben herbeizuführen, soll die Einwanderung aus Europa dienen. Nicht jedoch aus Ländern verwandter Volksracen, aus Spanien, Portugal, aus Italien oder Frankreich ist man bestrebt, frische Kräfte herbeizuziehen, von denen doch anzunehmen stände, daß sie als Stammverwandte leichter heimisch werden müßten, sondern aus Deutschland vor allen Dingen sollen die Einwanderer bezogen werden. Jeder Staat des mittleren nnd südlichen Amerikas hat Anstrengungen gemacht und macht sie noch, deutsche Einwanderer heranzuziehen und während die verschiedenen Partheien sonst über nichts sich einigen können, darüber sind sie einig, daß Deutsche herbeigezogen werden sollen.

Warum gerade Deutsche? die Beantwortung dieser Frage würde uns von dem uns gesteckten Ziele zu weit abführen; die politischen Gründe mögen bei allen Staaten dieselben sein und ebenso die Absicht, zunächst Arbeiter zu erhalten, die dem Boden seine Ernten, den Bergen ihre Schätze abgewinnen, die möglichst große Arbeitskraft mit möglichster Anspruchslosigkeit vereinigen.

Zu den Staaten, die deutsche Einwanderer herbeizuziehen bemüht sind, gehört namentlich auch Peru. In frischer Erinnerung steht die Unternehmung eines Peruaners Rodulfo, der im Jahre 1851 Deutsche für sein Vaterland anwarb. Unser Blatt hat der Zeit, gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen und einen reichen Schatz von Erfahrungen, die, an Ort und Stelle gesammelt, zur Verfügung gestellt waren, dem Unternehmen ein unglückliches Ende vorausgesagt; es gehörte nicht viel Prophetengabe dazu und der Erfolg hat leider die Voraussagung nur zu sehr erfüllt. Nach uns hat ein großer Theil der deutschen Tagespresse seine Stimme erhoben, aber es war, wie eine Stimme in der Wüste. Wie sehr elend im Allgemeinen das Schicksal der Deutschen sich gestaltet hat, welche Rodulfo's Locktönen folgten, ist durch die Presse, namentlich auch durch die „Bremer Auswanderer-Zeitung“, in weiten Kreisen verbreitet. Ein Theil hat zur Fristung des Lebens unter's Militair gehen müssen; ein Theil der ekelhaftesten und ungesundesten Arbeit auf den Guano-Inseln sich unterziehen müssen; ein Theil ist öffentlich zum Verkauf ausgeboten; sehr Viele starben und erhielten als Protestanten nicht einmal ein ehrliches Begräbniß. Doch weg mit diesen Bildern, die mit Wehmuth und Zorn erfüllen.

Ein Versuch, Arbeiter auf Bedingungen heranziehen, wie sie Rodulfo bot, dürfte fürs erste nicht wiederholt werden; er hat schwerlich den Peruanern — abgesehen von dem Unternehmer der Expedition — die gewünschten Vortheile geboten. In anderer Art wird jetzt der Versuch gemacht, Deutsche nach Peru zu ziehen. Es hat ein geborner Nassauer, Damian v. Schütz, in Gesellschaft eines Eingebornen, Manuel Ijurra, mit der peruanischen Regierung einen Contract abgeschlossen, zur Lieferung von 13,000 Deutschen im Laufe von 6 Jahren. Die näheren Bedingungen, welche vereinbart worden, sind von der hiesigen Auswanderer-Zeitung veröffentlicht; wir wollen daraus nur anführen, daß den Unternehmern für den Kopf 30 Doll. und eine Strecke Land bewilligt sind. Diese Deutschen sollen an dem Amazonenstrom angesiedelt werden. Die Bemühungen der Unternehmer haben ihren Anfang bereits genommen, und aus einer Beilage der Dorfzeitung ersehen wir, daß in Idstein, Großherzogthum Baden, ein Bruder des Damian von Schütz für dasselbe thätig ist. Die Erfahrung hat gelehrt, daß der Deutsche als Ackerbauer und Arbeiter in Freiem in tropischem Klima nicht fortkommen kann; keines der verschiedensten Colonisationsprojecte, die für tropische Länder von Zeit zu Zeit leider nur zu häufig aufgetaucht sind, und für welche in Deutschland oder überhaupt in der nördlichern Hälfte Europas die Menschenkraft geworben ist, hat ein glückliches Ende genommen, ja überall kein eigentliches Colonisationsunternehmen bis jetzt besondere Erfolge gehabt*). Man sollte nun zwar glauben, daß diese Erfahrung von neuen Versuchen abschreckte, doch das Einzige, was die Erfahrung als durchstehende Regel lehrt, ist, daß man durch Erfahrung nicht klug wird. Eine nähere Kritik des obgedachten Unternehmens, wodurch 13,000 Menschen aus dem deutschen Vaterlande in eine unwirthsame Gegend geführt werden sollen, ist für den Augenblick nicht unsere Absicht; was wir davon denken, ist in dem Gesagten ausreichend zu erkennen. Dagegen wollen wir in Nachstehendem nach der N. Y. Tr. einige Notizen über das Gebiet des Amazonenstromes geben. Daß sie mit der Waffe der Ironie die überschwengliche Ausbeutungssucht geißelt, die sich bei aller praktischen Tüchtigkeit der Nordamerikaner breit zu machen sucht und, würde sie durch diese nicht paralysirt, eine sehr gefährliche Klippe für die Entwickelung der Union werden möchte, ist für unsern Zweck einer allgemeinen Warnung vor der Auswanderung nach dieser Gegend nicht unpassend; oft wirken Spott und Ironie eindringlicher, als die gründlichsten Untersuchungen und Belehrungen.

Ueber die Region, welche vom Amazonenstrome und seinen Nebengewässern bewässert ist und worin dieselbe als neuer Schauplatz für die Ausdehnung des Handels der Ver. Staaten gepriesen wird, sind neuerdings einige blumenreiche Schriften erschienen. Lieutenant Murray hat vor nicht langer Zeit eine glühende Beschr.ibung des „Tabatinga-Handels“ und des entzückenden Schauspiels geliefert, welches 2 auf diesen Gewässern sich begegnende, unter dem Aequator bei 100° Hitze einherpuffende Dampfschiffe gaben, von denen das eine mit Kohlen von Pittsbourg und Schinken von Cincinnati, das andere mit 23 Varitäten von mehr oder weniger nützlichen Palmen, Oel von Schildkröteneiern, Sassaparilla, Kokosnüssen, Affenfellen und andern Seltenheiten beladen — und nach New-Orleans und den Mississippi hinauf nach den Seen des Urwaldes bestimmt war. Das von der phantasiereichen, zierlichen Feder des Lieutenants entworfene Gemälde erfüllte wider Willen mit Begeisterung. Und doch mußte es für besser gehalten werden, wenn die Union erst ihre eignen, unübertroffenenen Hülfsquellen zu fördern bestrebt wäre, die noch der Leben bringenden Hand der Industrie und des Unternehmungsgeistes harren, als mühselig durch die unbewohnten Wildnisse, die pestialischen Sümpfe jener Gegend des Aequators einen neuen Weg zu bahnen, die man auf 2000 Meilen weit durchreisen kann, ohne eine andere Bevölkerung als halbkanibalische Indianer, ohne irgend eine Spur antiker oder moderner Civilisation, ohne ein anderes Willkommen zu finden, als das der Kaguare und Tiger, die sich nach der Umarmung des Fremden sehnen, aussätziger Wilden, Stechgeschmeißes, Vampyre, Fledermäuse, Schlangen, Eidechsen, Anacondas und zahlloser anderer giftiger Reptilien.

Ein anderes Buch, das unter den Auspicien des Congresses erschienen, giebt Kunde von den Resultaten, welche die unter Direction des Marine-Departements unternommene Erforschungsreise der Lieutenants Herndon und Gibbon in den Jahren 1851 und 1852 gehabt hat. — Wir haben das Buch durchstöbert, um zu erfahren, was sich wohl Neues über das Gebiet des Amazonenstromes sagen ließe. Vier Abbildungen von echten Amazoniern fanden wir darin. Der erste Gentleman ist ein lohfarbiger, wohlgebauter Adamssohn, nackt, wie er in die Welt getreten, mit Ausnahme eines Gürtels von Palmblättern. Die zweite Gestalt ist eine Frau in gleichem Anzuge, nur daß sie einen Lumpen statt der Palmblätter um die Hüfte geschlagen hat; an der Brust trägt sie einen Säugling, der einem Affen sprechend ähnlich sieht; vielleicht ist es ein Waisenkind, das sie mütterlich pflegt, vielleicht ein Waldaffe, den sie zärtlich ans Herz drückt, denn Affenbraten gilt bei diesen Epicuräern als Leckerei. Die dritte Figur gleicht der ersten, nur daß sie einen Fisch in der Hand hält, vielleicht um als symbolische Widerlegung der Ansicht zu dienen, daß diese Leute, wie manche Schmäher behaupten wollen, nur von Waldfrüchten leben. Die vierte Person trägt einen Kopfputz von Palmblättern, hat einen öconomischen Striemen Tuch um die Lenden geschlagen und einen Papagey in der Hand. Möglich, daß dieß die Handelsleute sind, mit welchen Verbindungen angeknüpft werden sollen, möglich, daß sie zum hohen Adel gehören, möglich auch, daß sie als Makler für den Absatz einer Ladung Waaren, die ihrer Commission anvertraut werden möchte, dienen sollen!

Nachdem der Verfasser die Beschreibung des Landes beendigt hat, giebt er eine Uebersicht, der die folgenden Thatsachen zu entnehmen sind: Erstens ist das Thal des Amazonenstromes gegen die Union und die ganze Welt durch einen Vertrag mit Brasilien verschlossen. Nach diesem hat ein Herr de Souza das ausschließliche Privilegium zur Beschiffung des Stromes mit Dampfschiffen auf 30 Jahre; auf das Eifersüchtigste bewachen die brasilianischen Behörden diese Alleinherrschaft der Schifffahrt, so sehr, daß Lieutenant Herndon an der peruanischen Grenze sein eignes Boot verlassen und ein brasilianisches besteigen mußte; daß dieser Vertrag, wie Lieutenant Herndon zu beweisen sucht, gegen den eignen Vortheil Brasiliens ist, ändert in

*) Ob das vermeintlich auf soliden Grundlagen beruhende Unternehmen des Hamburger Colonisations-Vereins von 1849 — Dona Francisca — eine Ausnahme sein wird, kann erst die Zeit lehren.

der Sache nichts, so lange nicht ein speculativer Yankee das Privilegium des Herrn de Souza ersteht. — Nachdem der Verfasser den großen Reichthum an Produkten gepriesen, die Amazonia erzeugt, (dasselbe kann man von Haiti sagen) giebt er Kunde von interessanten Einzelnheiten, die Erwähnung verdienen, damit nicht übersehen werde, wie dort das Glück zu erlangen ist. Beiläufig wird Kunde gegeben von der Beschäftigung der Ansiedler und gesagt: ein wackerer alter Catalonier war mit dem Bau eines feuerfesten Hauses beschäftigt, dessen Thor er mit Drehbassen befestigte, dabei schwur er, daß Schutz oder keinen Schutz, er einmal entschlossen sei, jedem Angriff der Wilden zu trotzen.

Ueber das ungesunde Klima und die herrschenden Krankheiten werden folgende Bekenntnisse wohl sehr wider Willen abgelegt: „an beiden Ufern des Amazonenstromes scheint sich ein schmaler (wie breit?) Landstrich hinzuziehen, in welchem Gallenfieber besonders herrschen. Diese Fieber sind sehr bösartig. Mit Entsetzen wurde von diesen Fiebern am Trombetas, Madeira, Negro und Puros gesprochen. In Para hatten gelbes Fieber und Blattern große Verheerungen angerichtet; zu Santarem herrschten Aussatz und Elephantiasis, Krankheiten, die nicht ekelhafter und schrecklicher sein können. Früher zog man auf den Inseln an der Mündung des Amazonenstromes Rindvieh und Pferde in großen Heerden: eine tödtliche Pestilenz raffte dieselben jedoch in den letzten Jahren alle weg. Außerdem steigt das Wasser des Stromes oft so, daß es die Inseln überschwemmt, und das Vieh crepirt dann in den Morästen und wird eine Beute der zahllosen Alligatoren, oder wird auf Hügel geschwemmt, wo Tigerschaaren über die Kadaver herfallen. Zwischen Tigern, Ueberschwemmungen und Krankheiten scheint demnach die Viehzucht in diesem Theile Brasiliens nicht sehr zu gedeihen. — Indeß die Amazonier besitzen prächtige Hausthiere! „In Para“, sagt der Verf., „sah ich eine Anzahl seltener, herrlicher Thiere. Herr N. besaß einige electrische Aale und ein paar großer, prächtiger Anacondas (die, wie an anderer Stelle erzählt wird, gleich Dampfmaschinen zischen und pfeiffen). Viele Herren hielten Tiger in ihren Etablissements, so besaß Herr P. zwei schwarze Tiger, die herrlichsten Thiere, die man sich denken kann.“ Ob die Bewohner jener Gegenden ihre Liebe zu herrlichen Thieren so weit treiben, ihre Lieblinge unter Vampyren, Fledermäusen, Eidechsen, Taranteln und Alligatoren zu wählen, wird nicht erzählt. Diese entzückenden Geschöpfe sind wahrscheinlich in zu großer Menge vorhanden, um als Seltenheiten zu gelten. Besonders wimmelt es von Alligatoren, deren zarte Zuneigung für Menschen allerliebst ist; in dem Magen eines solchen Unthieres, das in Gegenwart des Lieutenants Herndon getödtet wurde, fand man ein ansehnliches Stück eines unverdauten Frauenzimmers.

In dem Buche des Verfassers finden sich noch andere interessante Angaben. So wird erzählt, wie er in seinem Boote schlafen mußte, weil der Strom zu hoch und die Buchten überschwemmt waren und von Schlangen und anderen ungebetenen Gästen wimmelten. In den Häusern hingen Vampyr-Fledermäuse unter dem Boden und fielen auf die Decke des Verfassers, große Blutflecke hinterlassend. Deshalb empfiehlt er allen, die nach Amazonia reisen, das Schlafen in einem Sacke vorher zu lernen. Ohne Frage muß dieser von Sohlleder oder einem andern undurchdringlichen Stoffe sein, wenn sein Insasse nicht verschlungen werden will. Sandfliegen und Musquitos waren eine ewige Plage, wie es denn überhaupt an Insecten jeder Art nicht fehlt, die alle die angenehme Eigenschaft besitzen, zu beißen und zu stechen. Die Familie der Spinnen ist eine der ältesten und blühendsten im Lande. Lieutenant H. erzählt von einem Individuum, welches in seiner Gegenwart ein Gewebe von dreißig Fuß im Durchmesser spann.

Es wird der Vorschlag gemacht, von Chasuta ab bis zu der äußersten Grenze von Peru, eine Strecke von 800 Meilen, ein Dampfschiff in Fahrt zu setzen. Die Kosten würden sich für 1 Jahr auf 20,000 Doll. belaufen. Da der jährliche Bruttoumsatz des ganzen bestehenden Handels auch 20,000 Doll. beträgt, so wäre dies jedenfalls ein sehr einträgliches Unternehmen. Alle Vortheile werden klar vorgerechnet, doch fehlen einige wichtige Punkte, namentlich der, daß im ganzen Lande keine 40,000 Doll. zu finden sind.

Handels- und Schiffsbewegung auf dem Mittel-Rhein.

Trotz der Eisenbahnen, welche eine bedeutende Waarenmenge vom Rheinstrom ablenken, hat die Handels- und Schiffsbewegung auf demselben seit Anwendung der Dampfkraft von Jahr zu Jahr zugenommen, am meisten in der Bergfahrt, wie sich aus der folgenden Uebersicht ergiebt. Während des Zeitraumes vom Jahre 1836 bis zum Jahre 1852 gingen bei dem Rheinzollamt Mainz, mit Ausschluß des Holzes, vorüber:

	Zu Thal Centn.	Zu Berg Centn.	Zusammen Centn.
1836	1,080,636	1,480,865	2,561,501
1837	1,019,027	1,879,925	2,898,952
1838	1,048,436	2,375,508	3,423,944
1839	1,423,869	2,510,630	3,934,499
1840	1,598,243	2,709,217	4,307,460
1841	2,084,862	3,241,395	5,326,257
1842	1,761,262	3,160,416	4,921,678
1843	1,599,044	4,388,949	5,987,993
1844	1,633,445	4,335,921	5,969,366
1845	2,103,926	5,046,401	7,150,327
1846	1,937,850	5,680,389	7,618,239
1847	1,737,188	6,904,536	8,641,724
1848	1,921,733	5,048,120	6,969,853
1849	2,465,422	4,417,382	6,882,804
1850	3,511,873	5,492,131	9,004,004
1851	2,263,623	5,870,426	8,134,049
1852	2,536,281	7,563,070	10,099,351

Aus der vorstehenden Uebersicht erkennt man im Allgemeinen die wachsende Comsumtionsfähigkeit der Länder, nach denen die an dem Hauptzollamte des Mittelrheins vorübergegangenen Güter versendet wurden, auch zeugt dieselbe von der Ausdehnung der mittel- und süddeutschen Industrie, deren Bezüge an Rohstoffen und Halbfabrikaten immer bedeutender werden. Ohne die Erleichterungen, welche Holland im Jahre 1837 gewährte, ohne die 1844 provisorisch erlassenen Modificationen des Tarifs und die 1847 gewährte Zollbefreiung des Getreides, die Aufhebung der Recognitionsgebühr für unbeladene Schiffe, endlich ohne die 1851 eingeführten wesentlichen Erleichterungen des Tarifs, würde die Zunahme der Handels- und Schiffsbewegung jedoch sicher nicht so bedeutend sein. Sie hat sich in dem bezeichneten Zeitraume mehr als vervierfacht. — Die Rheinzollgebühren betragen auf der ganzen Strecke von der französischen bis zur niederländischen Grenze jetzt noch: zu Thal 72 Centimes 97 Mill. (früher 117 Cent. 47 Mill.), zu Berg 96 Cent. 48 Mill. (früher 178 Cent. 25 Mill.) Zu den Waaren, welche in der Bergfahrt den ersten Platz einnehmen, zählen hauptsächlich: 1. Baumwolle, rohe, Baumwollgarn und Baumwollwaaren, Bier und Essig, Blei und Bleiglätte, Droguerien, Eisen, geschmiedetes, und Eisenwaaren aller Art, Farbewaaren und chemische Fabrikate, Flachs und Hanf (gehechelt), Gewürze, Glas und Glaswaaren, Häute, Holzwaaren, Caffee, Leder und Lederwaaren, Leinengarn und Leinenwaaren, Oel, Reis, Soda, Tabak, Talg und Felle, Thran, Wollengarn und Wollenwaaren, Zinnwaaren, Zucker, die die volle Gebühr zu erlegen haben; 2) Roheisen, Farbeholz in Blöcken, Getreide, Lumpen, Oelkuchen, Oelsamen und sonstige Sämereien, welche die Viertel-Gebühr entrichten; 3) Erze, Kohlen, Töpferwaaren, welche der Zwanzigstel-Gebühr unterworfen, und endlich 4) Erde, Steine rc., welche vom Rheinzoll ganz befreit sind. — Unter den Gütern der Thalfahrt sind die vorzüglichsten: 1) Baumwollwaaren, Bauholz, Bettfedern, Bier und Essig, Bleiglätte, Eisenwaaren, Farbwaaren, Glas und Glaswaaren, Haare, Holzwaaren, Hopfen, Käse, Korkstopfen, Kupfer, Kurze Waaren, Leder und Lederwaaren, Leinengarn und Leinenwaaren, Mennige und Smalte, Mineralwasser, Mühlenfabrikate, Obst, Porzellan und Steingut, Pottasche, Salz- und Schwefelsäure, Seide und Seidenwaaren, Seife und Lichter, Steinwaaren, Strohwaaren, Südfrüchte, Tabak, fabricirter und roher, Tapeten, Wein und Most, Wolle, Wollengarn und Wollwaaren (zur vollen Gebühr); 2) Roheisen, Getreide und Hülsenfrüchte, Karden, Kienruß, Lohe, Lumpen, Oelkuchen, Preßhefe, Salz (zur Viertel-Gebühr); 3) Abfälle von Häuten, Braunstein, Brennholz, Cichorien, Kohlen, Krapp, Töpferwaaren (zur Zwanzigstel-Gebühr.)

Wie bedeutend die Zunahme der Handelsbewegung in einzelnen Artikeln, besonders bei der Bergfahrt ist, mögen folgende Beispiele zeigen. Es gingen am Mainzer Rheinzollamt vorüber:

	Baumwolle, rohe	Baumwollwaare	Caffee
1843	...... 95,007 Centn.	21,782 Centn.	169,433 Centn.
1844	...... 68,409 „	24,639 „	169,332 „
1845	......135,792 „	26,296 „	237,772 „
1816	......185,668 „	37,742 „	196,107 „
1847	......115,437 „	35,047 „	273,445 „
1848	......112,256 „	40,529 „	225,013 „
1849	......287,500 „	59,581 „	224,690 „
1850	......157,077 „	72,681 „	207,945 „
1851	......174,320 „	78,575 „	285,738 „
1852	......252,474 „	80,067 „	318,071 „

Daß die Gesetzgebung, welche sich auf die Rheinschifffahrt bezieht, die Sonderinteressen dem allgemeinen Interesse noch nicht vollständig unterzuordnen vermocht hat, ist begreiflich, da sieben verschiedene Uferstaaten (Frankreich, Baden, Baiern, Hessendarmstadt, Nassau, Preußen und Holland) an der Regelung des Verkehrs auf dieser Wasserstraße mitzuwirken haben. Die Concurrenz, welche die einzelnen Staaten einander in Bezug auf den Rhein machen, muß theilweise darauf gerichtet sein, den Verkehr von diesem Strome abzulenken. Dadurch entstehen mancherlei Anomalien, welche wegfallen würden, wenn der Rhein blos deutsch und nicht bald preußisch, bald nassauisch, bald hessisch u. s. w. wäre.

Frankreich giebt sich alle mögliche Mühe, diejenigen Waarenzüge, welche rheinaufwärts nach dem Elsaß, der Schweiz, einem Theil Süddeutschlands und selbst Oesterreichs gehen, durch Frankreich zu leiten. Der Verkehr auf dem Marne-Rhein-Canal soll im verflossenen Herbst und Frühling einen bedeutenden Aufschwung genommen haben. Er ist im September v. J. auf seiner ganzen Länge dem Gebrauch übergeben worden. Der Marne-Rhein-Canal nimmt bei Vitry-le-François seinen Anfang, berührt Bar-le-Duc, Ligny, Démange-aux-eaux, Void, Pagny-sur-Marne, Toul, Liverdun, Frouard, Nancy, Einville, Gondrexange, Orschviller, Lützelburg, Zabern

Dettviller, Brumoth, und mündet in die Ill bei Straßburg, dem Ill-Rhein-Canal gegenüber. Die Länge seiner Wasserstraße beträgt 315,000 Metres. Die Kosten sind zu 73 Mill. Frcs. veranschlagt. Durch diesen Canal sind nicht blos Havre und Paris, sondern sämmtliche französische Seehäfen und Handelsplätze mit dem Oberrhein verbunden. Vom Wiesenthal und Ettlingen sind auf diesem Wege bereits Bezüge von roher Baumwolle gemacht worden. Da alle französischen Eisenbahnen in Paris zusammenlaufen und die Bahnen in Frankreich sehr niedrige Frachtsätze aufgestellt haben, so wird die Concurrenz des Marne-Rhein-Canals in Zukunft wahrscheinlich sehr lebhaft werden. Die französischen Eisenbahnen beförderten im vorigen Jahre die 20 Centn. pr. Kilometer zu 18 Cent.; da 5 Kilometer = 1 deutschen Wegstunde, so kostet der Centn. 1¼ Kreuzer für die Stunde. Und es ist schon von weiteren Herabsetzungen die Rede gewesen.

Selbst Triest macht den Versuch, den Gütertransport von Holland nach Oesterreich auf dem Rhein und dem Main-Donau-Canal durch die Seefahrt zu ersetzen. Der Seeweg von Holland nach Triest wurde schon in 26 Tagen zurückgelegt. Unter Umständen gelangen Güter von Holland bis Triest zur See, und von Triest bis Wien zur Eisenbahn eben so rasch nach der österreichischen Hauptstadt, als auf dem Rhein und dem baierischen Ludwigs-Canal; auch sollen die Spesen sich dabei fast gleich sein. Doch ist der Abbruch, den jene lange Küstenfahrt dem Rhein thut, nicht hoch anzuschlagen. Die vielen mächtigen Schleppdampfer mit ihren Flotillen, welche täglich den Rhein hinaufsteuern, haben zur Beschleunigung und Frachtermäßigung der Rheinsegelschifffahrt so sehr beigetragen, daß der Handel diesem billigen und sicheren Weg von Holland nach Oesterreich wohl in den meisten Fällen den Vorzug geben wird.

Eisenbahnen.

Aus den durch den Generalagenten Hauchecorne in Köln aufgestellten statistischen Uebersichten der in den Jahren 1851 und 1852 in Betrieb gewesenen deutschen Eisenbahnen ergeben sich in Beziehung auf diese wie auf die belgische Staatsbahn und die französische Nordbahn folgende Zusammenstellungen und vergleichenden Resultate:

	Deutsche Eisenbahnen in		Belgische Staatsbahn in	
	1851	1852	1851	1852
1. Länge der Bahnen in Kilometres	8235_{01}	8726_{20}	610	610
2. Baucapital in Francs	1,223,732,387	1,710,327,574	167,804,145	167,141,342
3. Vorhandene Transportmittel, a. Locomotiven .	1,128	1,719	171	175
b. Personenwagen	2,933	4,086	1,081	1,112
c. Güterwagen ..	15,633	23,775	3,773	3,837
4. Transportirt wurden:				
a. Personen	24,316,350	31,671,056	4,355,756	4,451,504
b. Güter, in Zollcentn.	116,447,920	191,346,897	25,196,900	29,344,434
5. Einnahmen in Francs:				
a. aus dem Personenverkehr, incl. Gepäck	50,423,654	70,346,657	8,724,156	8,703,783
b. aus dem Güterverkehr	53,787,610	93,832,457	6,983,501	8,049,417
c. aus sonstigen Quellen	3,757,153	5,796,238	261,148	160,008
Zusammen.........	107,968,417	169,975,352	15,968,805	16,913,208
6. Ausgaben in Francs .	51,727,128	89,754,874	9,028,013	8,788,463
7. Betriebsnettoertrag ..	56,245,011	80,220,478	6,940,792	8,134,745

	Französische Nordbahn in	
	1851	1852
1. Länge der Bahnen in Kilometres	710	710
2. Baucapital in Francs.........................	236,681,387	238,681,558
3. Vorhandene Transportmittel: a. Locomotiven...	233	239
b. Personenwagen	644	638
c. Güterwagen ..	3,038	3,729
4. Transportirt wurden: a. Personen	3,980,241	4,259,160
b. Güter in Zollcentnern	11,686,060	15,989,680
5. Einnahmen in Francs: a. aus dem Personenverkehr, incl. Gepäck ...	14,715,027	14,667,075
b. aus dem Güterverkehr	11,566,624	15,128,439
c. aus sonstigen Quellen	186,235	510,011
Zusammen.........	26,467,886	30,305,575
6. Ausgaben in Francs.........................	9,216,801	9,854,951
7. Betriebsnettoertrag.........................	15,896,862	18,771,490

— **Wien**, 29. April. **Kaiser Ferdinands Nordbahn.** Bei der heute abgehaltenen General-Versammlung fanden sich 71 stimmfähige Mitglieder ein.

Nach den vorgelegten Rechnungen sind im Jahre 1853 für beförderte 1,468,520 Personen und für 12,163,645 Ctr. Güter (außer 1,672,607 Ctr. für die eigene Regie ohne Aufrechnung eines Frachtbetrages) 7,019,842 fl. 35 kr. eingegangen.

Die Betriebsausgaben betrugen im Jahre 1853 3,184,746 fl. 58 kr., also $45^{5}/_{19}$ pCt. von der Gesammt-Einnahme.

Nach Abzug dieser und der Beträge für die bezahlten Provisionen, Steuern und Zinsen für die Prioritäts-Obligationen und Interimsscheine, dann der schon berichtigten Actienzinsen pr. 5 pCt. bleiben als Reinertrag 1,832,724 fl. 50 kr. übrig.

Der Antrag der Direktion, hiervon 10 pCt. Superdividende, d. i. 1,762,500 fl. nebst den vom Jahre 1852 übertragenen 176,250 fl. an die Aktionäre zu vertheilen, den Rest aber mit 70,224 fl. 50 kr., so wie den Ueberschuß der 10 perc. Quote für die Erhaltung des Fundus instructus pr. 123,375 fl. — zusammen 193,599 fl. 50 kr. in den Reservefond zu hinterlegen, wurde einstimmig angenommen.

Der Coupon für eine ganze Actie wird demnach zuzüglich der halbjährigen 5 pCt. Zinsen am 1. Juli d. Jahres mit 135 fl.

und für eine halbe Actie mit .... 67 fl. 30 kr. bei der Hauptkasse bezahlt werden.

Nach Vorlesung des Berichtes über den Bau der drei neuen Bahnstrecken nach Oswieczim, Troppau und Bielitz und über die Vervollständigungsarbeiten auf den alten Bahnen, wurde die von mehreren stimmfähigen Actionären schon jetzt beantragte Umwandlung der Interimsscheine in Stammactien einstimmig genehmigt und werden dieselben, vom 1. Juni d. J. angefangen, zur Umschreibung angenommen werden.

Die Stammactien hiefür nebst den Coupons vom II. Semester 1854, werden im Laufe des Monats Juli d. J. in nachstehendem Verhältnisse hinausgegeben, als:

Für 4 Interimsscheine 3 ganze Actien,
für 3 Interimsscheine 2 ganze Actien und ein Certificat pr. 250 fl.,
für 2 Interimsscheine 1½ Actien und
für 1 Interimsschein ½ Actie und ein Certificat pr. 250 fl.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich die 5 pCt. Zinsen der Interimsscheine vom 1. December 1853 bis 30. Juni 1854 mit 21 fl. 52½ kr. baar berichtigt werden.

Hierauf wurde von der Direktion der Antrag gestellt, statt der nicht eingeflossenen Beträge für die unbegebenen Prioritäts-Obligationen, so wie für die als verschollen erklärten, unangemeldeten Actienzuschüsse zusammen im Belaufe von 3,470,000 fl., dann zur Deckung der weiteren 4,200,000 fl., welche für die noch übrigen nicht mit starken Schienen belegten Nordbahnstrecken, für die Vergrößerung der Stationsplätze-Magazine, und für die Herstellung des Bielitzer-Flügels als Locomotivbahn benöthigt werden, neue Actien zu emittiren; welcher Vorschlag von der Versammlung einstimmig angenommen und beschlossen ward: „auf jede der nunmehr in 30,844 Stück bestehenden Actienzahl, ⅙ Actie in der Art zu emittiren, daß die erste Einzahlung von 100 fl. pr. Actie am 1. Juli d. J., die zweite Rate von 66 fl. 40 fl. pr. Actie am 1. Januar 1855 stattzufinden habe, wobei es jedem dermaligen Actienbesitzer freistehen soll, sich vom 1. Juli d. J. durch Erlag der ersten Rate von 100 fl. an dieser Emission al pari betheiligen zu können. Für den Fall, daß bis zur nächsten Jahresversammlung die noch übrigen Prioritäts-Obligationen nicht in entsprechender Weise realisirt sein sollten, würde zur Ergänzung des obausgewiesenen Bedarfes diese neue Emission von ⅙ auf ¼ Actie erhöht, und sonach am 1. Juli 1855 die dritte Rate mit 50 fl. — endlich am 1. October 1855 die vierte Rate mit 33 fl. 20 kr. einzuzahlen sein."

Bei der hierauf vorgenommenen statutenmäßigen Directionswahl, bei welcher die austretenden Directoren Herr k. k. Ministerialrath Ritter v. **Plenker** und Herr Matthäus v. **Rosthorn** einstimmig ersucht wurden, ihre Funktionen weiter fortzuführen, ward von mehreren Mitgliedern der schon im vorigen Jahre gestellte Antrag, den Directionsgliedern eine ehrenvolle materielle Anerkennung zu votiren, erneuert, welcher aber von der Direction abgelehnt worden ist.

Das Nähere über vorstehende Verhandlungen wird das ehestens in Druck zu legende Protokoll enthalten.

— Durch Decret vom 4. März 1854 ist in Frankreich eine Gesellschaft zur Erbauung einer Eisenbahn von Albi zum Flusse Tam (Carnaux) genehmigt worden. Die Länge der Bahn wird etwa 18 Kilometer sein, die Baukosten werden etwa 1,770,000 Francs betragen. Der Hauptzweck der Bahn ist, die Kohlenminen von Carnaux mehr ausbeuten zu können. Der Transport-Schwierigkeiten wegen konnten von diesen vorzüglichen Kohlen jährlich nur ca. 60,000 T. verwerthet werden. Die Regierung behält sich das Recht vor, in den ersten 15 Jahren die Bahn mit Ersatz der Kosten und 4 pCt. Zinsen zurückzukaufen, später nur nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

— **Paris.** Durch Decret vom 20. April ist die Verschmelzung der Eisenbahngesellschaften von Straßburg-Basel und Straßburg-Wissemburg mit der Ostbahngesellschaft genehmigt, und der letzteren die Concession zum Bau einer Verbindungsbahn an die großherzogliche badische Staatsbahn ertheilt. Die Verbindungsbahn wird über eine zu diesem Zweck zu bauende Brücke über den Rhein gehen, welche auch für anderes Fuhrwerk, Vieh und für Fußgeher Raum haben muß. Zur Tilgung der Unkosten dieses Theiles der Brücke darf die Gesellschaft einen Brückenzoll erheben, dessen Große das Capital mit 6 pCt. verzinsen, und dessen Sätze durch die Regierungen von Baden und Frankreich vereinbart werden soll. Die Concession bildet einen Theil der Concession der Nordbahn, und geht mit derselben zu Ende. Der in der Hauptconcession festgestellte Antheil des Staates am Gewinn über 8 pCt. und das Ankaufsrecht kommen auch auf die neue Concession in Anwendung.

— Durch Decret vom 20. April 1854 ist die Vereinigung der Eisenbahngesellschaften Dijon-Besançon (Nebenbahn Auxonne-Gray und Besançon-Belfort) mit der von Paris-Lyon genehmigt, und der vereinigten Gesellschaft die Concession ertheilt:

1) eine Eisenbahn von Chalon-sur-Saone nach Dole,
2) desgl. von Bourg nach Lons-le-Saunier,
3) desgl. von Lons-le-Saunier nach Dole oder Besançon, oder einen anderen Punkte zwischen Chalons und Besançon

zu erbauen und zu diesem Zwecke Obligationen auszugeben, deren Form von dem Ministerium zu genehmigen ist. Diese vereinten Concessionen sind den Bestimmungen der ursprünglichen Concession bezüglich des Ueberschusses über 8 pCt., des Rückkaufrechtes des Staates u. s. w. unterworfen.

Die Gesellschaft soll auf Verlangen auch zu einer Zweigbahn nach der Schweiz autorisirt und darüber Naheres s. Z. festgestellt werden.

Litteratur.

Plan zu einer permanenten Industrie-Ausstellung für deutsche Produkte und Fabrikate in Hamburg, verbunden mit zinsenfreien Vorschüssen, von Heinrich David Schädtler. Hamburg, im December 1853.

In der vorliegenden Brochure wird dem Publikum ein detaillirter Plan vorgelegt, nach welchem die deutsche Industrie mit *zinsenfreien* Vorschüssen unterstützt werden könne. Die Waaren, welche danach als

Sicherheit der Vorschüsse dienen, sollen in einem großartigen Bazar in Hamburg zum Verkaufe ausgestellt werden. Die Hälfte des taxirten Waarenwerthes wird als zinsenfreier Vorschuß auf zwei Monate gegeben, nach deren Ablauf aber die 'geborgte Summe noch fünfmal, jedesmal auf zwei Monate, mittelst Prolongation in den Händen des Schuldners belassen werden kann. In den zwei ersten Monaten des Bestehens der Anstalt werden für 250,000 Thlr. Waarenvorrath 125,000 Thlr. Vorschüsse geleistet und alle zwei Monate wächst der Werth der eingelegten Waaren um ein Viertheil dieses Betrages, so daß dieser Werth im dritten und vierten Monat schon 312,500, im fünften und sechsten Monat 375,000 Thlr. erreicht. Das Anwachsen des Bazars und der Vorschußsumme ist so rapid, daß schon im zehnten Jahre der Anstalt für 22,687,500 Thlr. Waare 11,343,750 Thlr. in 25 Jahren der deutschen Industrie für 682,500,000 Thlr. Waare 341,250,000 Thlr. Vorschuß geleistet werden sollen. Und dabei wird der Verfasser nicht müde, zu behaupten, seine Annahmen seien das aller geringste, was sich erwarten lasse, in Wirklichkeit werde sich der Umfang des Geschäftes noch weit belangreicher gestalten. Jedermann wird fragen, woher die Capitalien für ein so großartiges Geschäft nehmen, wer denn die Opfer des Zinsenverlustes tragen wolle? Aber der Verfasser ist weit entfernt, bedeutende Capitalmassen in Anspruch zu nehmen, oder den Capitalisten gar Opfer auferlegen zu wollen. Im Gegentheil, er will nicht nur die gesammte deutsche Industrie mit den gewaltigsten Riesen-Capitalien zinsfrei unterstützen; er will auch 500 Capitalisten, welche je 500 Thlr. auf nur 10 Jahre für das Unternehmen auf Actien herleihen, mit überreichen Vortheilen belohnen. Jeder Actionair soll erhalten: 1) einen jährlichen Zins von 4 pCt.; 2) eine jährliche Dividende von 3½ pCt.; 3) nach 10 Jahren eine Extradividende von 3243 Thalern! 4) nach 20 Jahren eine lebenslängliche Rente von jährlich 1000 Thalern!! 5) 50 aus den 500 durch das Loos zu bestimmenden Actionairen, welche nach Heimzahlung des ursprünglichen Actiencapitales Eigenthümer des Unternehmens werden, haben (N.B. außer den unter 1—4 bemerkten Bezügen) in 25 Jahren 308,400 Thlr. Dividende (N.B. jeder!) zu beziehen, und sind noch dazu die Eigenthümer des dann erworbenen Capitales von 37½ Millionen Thaler!!! Und dieses Alles nicht etwa bei Gewinn bringenden Handelsgeschäften, sondern lediglich und allein durch Gewährung zinsenfreier Vorschüsse! Wie ist das möglich?

Es wäre wenig lehrreich, dem Verfasser in die verwickelten Gänge seiner Institutionen und Tabellen, die, wie es scheint, nur zur Verschleierung der ganzen Gebahrung dienen sollen, zu folgen. Aber versagen können wir es uns nicht, das Innerste des Geschäftes blos zu legen. Und da ist zuerst zu erwähnen, daß die Vorschüsse in Wirklichkeit nicht zinsfrei gegeben werden; nur das Wort Zins ist vermieden. Wer z. B. für einen Werth in Waaren von 200 Thlr., die Hälfte oder 100 Thlr. auf ein Jahr Vorschuß empfängt, hat (außer den Kosten für Feuer-Assecuranz, Lagermiethe, Transport u. s. w.) 1) an „Administrationsgebühr" ½ pCt. des Waarenwerthes alle zwei Monate pränumerando, d. i., 6 pCt. des Vorschusses per Jahr, also vorliegend 6 Thlr. zu vergüten; 2) 2½ pCt. „Verkaufs- und Delcredere-Provision" vom Verkaufspreise, d. i. 5 pCt. des Vorschusses oder in unserem Beispiele 5 Thlr. Die Anstalt gewinnt also 11 pCt. vom Vorschusse und zwar — im ungünstigsten Falle. Wird nämlich das Waarenpfand vor Ablauf eines Jahres, z. B. binnen der zwei ersten Monate nach dem Empfange des dargeliehenen Vorschusses (und der Verfasser nimmt ja an, daß alle zwei Monate ein Viertheil des ganzen Lagers zu dem Taxpreise abgesetzt werde) so hat der Dahrlehnsempfänger zu zahlen: 1) ½ pCt. des Waarenwerthes an „Administrationsgebühr" d. i. 6 pCt. des Vorschusses auf das ganze Jahr berechnet; 2) an „Verkaufsprovision" 2½ pCt. des Waarenwerthes, das sind 15 pCt. des Waarenwerthes oder 30 pCt. der Vorschußsumme pro Anno. Der Gewinn der Anstalt bewegt sich daher zwischen dem Minimum von 11 und dem Maximum von 36 pCt., je nachdem der Verkauf der eingelieferten Waaren früher oder später geschieht. — Daneben glaubt der Verfasser, die zu seinen großartigen Geschäften erforderlichen Millionen in beliebiger Menge zu dem üblichen Börsendisconto von 2½ oder höchstens 4 pCt. pr. Jahr gegen Ausstellung eigener Wechsel, oder durch Verkauf von auf 10 Jahre lautenden Obligationen mit dem lockenden Zinssatze von 7½ pCt., um den Preis von 25 pCt. über Pari (wodurch der zehnjährige 7½procentige Zins sich um 2½ pCt. niedriger, also auf 5 pCt. stellt) herbeischaffen zu können. Also Aufnahme von Capitalien zu 2½, 4 und 5 pCt. und Verborgung gegen 11 bis 36 pCt., das ist der Kern der Sache! Das ganze Gebäude beruht auf den beiden lustigen Annahmen, daß sich Tausende von Gewerbtreibenden zur Empfangnahme von Vorschüssen herandrängen werden, welche ihnen weit mehr kosten, als sie an ihren Waaren verdienen: und daß eine Aktiengesellschaft, die ¼ Million besitzt oder, richtiger, besessen hat (da dieselbe nach dem Plan schon nach den ersten paar Monaten aus der Gesellschaftskasse in die Hände der Darlehnsempfänger übergegangen sein wird), beliebig große Summen zu 2½ bis 5 pCt. aufzunehmen im Stande sei. Wir fürchten nicht, daß irgend Jemand seine wirklichen Capitalien des geträumten Gewinnes wegen hergeben werde; der Verfasser hat den festen Glauben, daß sich solcher Narren mehr als genug finden werden. Er wird aber bald eines Bessern belehrt, und, zur Erkenntniß dieses Irrthums gebracht und so zum Nachdenken angeregt, zu dem Resultate gelangen, daß das dargelegte System, wie jener Glaube, auf Sand gebaut sei. — In Wahrheit, wir haben unsere Leser weniger deshalb mit dem Inhalte der vorliegenden Schrift beschäftigt, um vor der Capitalanlage in jenem Unternehmen zu warnen, denn auch dem blödsinnigsten Auge wird die Täuschung offenbar werden, sondern um ihnen einen culturhistorischen Beleg zu geben, in welchem Grade in unseren Tagen der Schwindel seine Fittiche wieder zu regen beginnt; um ihnen zu zeigen, daß die Gegenwart noch wenig Ursache hat, auf ihre volkswirthschaftliche Bildung stolz zu sein, und auf die noch keineswegs ganz überwundene Law'sche Periode naserümpfend herabzusehen, da noch Produkte dieser Art häufig erscheinen, verkauft und gelesen werden. Der Verfasser ist 76 Jahre alt, und hat sein halbes Leben dem Auffinden seines Systems gewidmet, dessen Erfolg, wie er meint, jetzt nicht mehr bezweifelt werden könne. Um einigermaßen entschädigt zu werden, soll jeder der 500 Actionaire bei der Zeichnung der Actie 5 Thlr. für seine Bemühung um die Begründung des Unternehmens einsenden; weiter soll unter den 500 Actionären noch eine Verloosung von 50 „Successionsactien", deren Gewinn das Eigenthum des Geschäfts gewährt, stattfinden, zu welchem Behufe 500 Loose à 10 Thlr. ausgegeben werden. Auch dieser Betrag soll dem Verfasser zufallen. Er erhält also vorhinein 7500 Thlr. preuß Cour. für sich, und es ist nicht gesagt, daß er diese Summe in das so „glänzende Geschäft" zu verwenden beabsichtige. Während der aus der Phantasie des Verfassers geborene Gewinn der Actien nur auf dem geduldigen Papiere steht, hätte der Verfasser einen reellen Gewinn. Da haben wir, wird die böse Welt sagen, des Pudels Kern.

Neu erschienene Bücher.

Fort, Universallexicon der gesammten kaufmännischen Wissenschaften, 2. (unveränderte) Ausgabe, Leipzig, Arnold.

Ritters geographisch-statistisches Lexicon, 4. Auflage, besorgt von Hoffmann, Winderlich und Cramer, Leipzig, Wigand.

Grimm, deutsches Wörterbuch, 8. Lieferung, (bestrafenswerth — Biermolke) Leipzig, Hirzel.

Annuaire de la marine et des colonies. Paris.

Bella, F., Annales de la société agronomique de Grignon. 26. Lief. 8.

Coulier, Th., Description génér. des phares et fanaux existant sur le littoral maritime du globe. Marseille.

Description des machines et procédés consignés dans les brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation, dont la durée est expirée etc., publiée par Mons. le ministre de l'agriculture etc. etc. Paris. 80. B.

Villedeuil, comte de, Histoire de l'impôt des boissons. Paris. 1. B.

Laudet, G., Nouvelle locomotive à vapeur sans tender etc. Paris, 1854.

Grandpierre, J. H., Quelques mois de séjour aux E. U. d'Amérique. Paris.

Audiffret, marquis de, Système financier de la France. 2. Aufl.

Demidoff, An. de, Voyage dans la Russie méridionale et la Crimée par la Hongrie etc. etc. 2. Aufl. Paris.

Andrews, G. H., Modern Husbandry, a pract. and scient. treatise on agriculture etc. etc. Dublin 1854.

Baldwin, Th., and **Thomas**, J., A new and complete Gazetter of the United States, giving a .... review of the present condition, industry and resources of the Amer. Confederacy. Philad.

Bonelli, H. de, Travels in Bolivia etc. London.

Burn, R. S., The colonist's and emigrant's Handbook of the mechanical arts. London.

Commercial Guide to the british tariff and a comp. Handb. for 1854. London.

Tancourt, Ch. St., The History of Yucatan from its discovery to the close of the seventeenth century. Lond. 1854.

Hundon, W. L., Exploration of the Valley of the Amazon. Washingt.

M. Culloch, J. R., A Dictionary of commerce and commercial navigation. Neue Aufl. Lond.

Miller, Th., Decimal tables used at the Bank of England. Lond.

Murray, Ch. A., Travels in North-America. Lond.

Rechtsfälle.

Das allg. preuß. Landrecht sagt im II. Theil Tit. 8. §. 2209:

„Ist bei See- und Stromversicherungen keine besondere Art der Gefahr bestimmt, für welche der Versicherer nur haften soll: so trifft ihn jeder Schade, den die Sache durch äußere Vorfälle leidet.

§. 2210. Dahin gehört besonders Sturm, Ungewitter, Schiffbruch 2c. Diebstahl und dergleichen.

§. 2215. Aller Schade, welcher dem versicherten Gute durch Schuld der Rheder oder eines Dritten, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, ohne des letzteren Zuthun entsteht, muß von dem Versicherer getragen werden; welcher dagegen seinen Regreß an dem Urheber des Schadens zu nehmen hat.

§. 2216. Ferner haftet der Versicherer für allen Schaden, der dem versicherten Schiffe oder Gute durch des Schiffers, der Steuerleute oder des Volks Unbesonnenheit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird, insoweit der Versicherte aus dem Vermögen des Schuldigen und aus dem Schiffe nebst der Fracht seine Befriedigung nicht erlangen kann." —

Der Unterschied zwischen den beiden, in den §§. 2215 und 2216 erwähnten Fällen, wird erst recht klar durch die §§. 2275 bis 2278 l. c. Vermöge derselben muß der Versicherte sich in dem Falle des §. 2216, wegen des entstandenen Schadens zuvörderst an dessen Urheber halten, ehe er den Versicherer deshalb in Anspruch nehmen kann, in dem Falle des §. 2215 ist aber der Versicherte gegen den Urheber des Schadens bloß die Klage anzustellen und den Prozeß so lange, bis der Versicherer selbst die nöthigen Verfügungen zu treffen vermag, fortzusetzen verbunden.

Denn die §. 2275 u. f. w. lauten:

Ist ein Schade durch Schuld und Versehen des Schiffers, der Steuerleute, oder des Schiffsvolks geschehen, so muß der Versicherte alle Mühe anwenden, auf Kosten des Versicherers, aus des Schuldigen Vermögen, aus dem Schiffe oder dessen Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

§. 2276. Nur so weit, als er solchergestalt zu seiner Befriedigung ganz oder zum Theil nicht gelangen kann, ist er dieselbe vom Versicherer zu fordern berechtigt.

§. 2277. Dem Versicherer steht jedoch frei, den Prozeß gegen den Schuldner selbst zu übernehmen, ohne daß er dazu einer Vollmacht oder Cession nöthig hat; er muß aber alsdann dem Versicherten die Vergütungssumme auf dessen Verlangen sogleich bezahlen.

§. 2278. Hat außer dem Schiffer oder Schiffsvolke (also im Falle des §. 2215) sonst ein Dritter, der nicht die Stelle des Versicherten vertritt, den Schaden verursacht, so ist der Versicherte schuldig, die Klage wider denselben sogleich anzustellen, und den Prozeß auf Kosten des Versicherers so lange gehörig fortzusetzen, als dieser nach dem Laufe der Posten dazu die nöthigen Verfügungen selbst treffen kann.

Man sieht also, daß durch Diebstahl oder Bosheit an der Fracht entstandener Schade bei Stromversicherungen nach preuß. Rechten stets den Versicherer trifft, und daß nur die Prozeßform eine andere ist, wenn der Schade durch den Schiffer oder dessen Leute, oder wenn er von außen her entstand.

Entstand er durch den Schiffer oder die Leute, so muß sich der Versicherte zunächst an des Schuldigen Vermögen halten, um aus diesem, oder dem Schiffe oder dessen Frachtgeldern, den Ersatz seines Schadens zu erhalten.

Er muß also diesen verklagen und dem Versicherer den Streit verkündigen.

Will aber der Versicherer selbst den Prozeß übernehmen, so ist er dazu ohne Vollmacht und Cession selbständig befugt und muß sodann dem Versicherten die Vergütigungssumme auf dessen Verlangen sogleich bezahlen.

Nachdem wir, — wie zum Verständniß der nachfolgenden Besprechung eines neuerdings auf diesem Gebiete Statt gehabten Vorfalls und der Bedingungen in den Policen der betheiligten Gesellschaften nothwendig war — diese allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorausgeschickt haben, bemerken wir noch, daß wir glauben, den Versicherung-Nehmenden einen wesentlichen Dienst zu leisten, wenn wir sie auf die Policebestimmungen der Gesellschaften durch unsere Mittheilung aufmerksam machen, andererseits aber auch es den Gesellschaften und ihren Agenten nur lieb sein kann, wenn sie inne werden, wie sowohl für die Directoren als Agenten ein gutes Maß juristischer Gewandheit nöthig ist, um sich, falls sie ihren Bedingungen Geltung verschaffen wollen, mit Vorsicht zu benehmen.

Der Kaufmann und Fabrikant Friedrich Kiesel zu Brandenburg erwartete eine von Breslau für ihn, per Schiffer B. aus C., abgegangene Ladung Winterraps von zusammen 60 Wispel. Er hatte darüber 2 Connossemente über resp. 40 und 20 Wispel in Händen. Die erste Partie war bei der Berliner Societät, die letztere von 20 Wispel bei der schlesischen Feuerversicherungs- und Transport-Gesellschaft versichert.

Am 2. Osterfeiertage d. J. ging ihm die Nachricht zu, daß der Schiffer bei Spandau theilweise verunglückt sei; am 3. Feiertage machte er davon persönlich den General-Agenturen beider Gesellschaften in Berlin Anzeige, die sofort nach Spandau ihre Agenten abschickten und daselbst 43 Wispel der Ladung in guten Zustande abnahmen, diese in ein anderes Gefäß verluden und dem rc. Kiesel zugehen ließen, der sie auch wohlbehalten empfing. Den Rest mit 17 Wispel in nassem Zustande, der nach den Connossementen noch im Gefäße vorhanden sein mußte, ließen sie in dem ursprünglichen Gefäße nach Brandenburg weiter gehen, wo der Schiffer am 25. April eintraf und am 27. Abends der Agent H. von der Berliner und der Agent B. von der Schlesischen Gesellschaft eintrafen und für den Nachmittag des 28. April die Versteigerung des beschädigten Rapses ankündigten. Diese erfolgte auch durch die vorgedachten Agenten in Gegenwart ihrer in Brandenburg seßhaften Unteragenten, und wurde die Ladung mit 55 Thlr. für den Wispel auctionis modo dem Kiesel selbst als Meistbietenden zugeschlagen, bevor noch der Schiffer mit der Löschung beschäftigt war.

Nach Beendigung derselben und lange nach dem Zuschlage fand sich, daß dem Schiffer 6 Wispel 19 Scheffel fehlten, über deren Verbleib er sich nicht anders rechtfertigen konnte, als daß die Saat früherhin eingeschwunden, theilweise auch zwischen Spandau und Brandenburg durch den Aufseher und Stecher, den ihm die Agenten in Spandau auf das Gefäß gegeben, als völlig unbrauchbar über Bord geworfen sei.

Das beträchtliche Manco veranlaßte die Agenten, obgleich der Sachverständige in Spandau sein Gutachten dafür abgegeben, daß der Kahn durch die Entlastung von einer bedeutenden Quantität Eisenfracht in Spandau und durch demnächstige Loslassung der Dauben, Wasser gezogen habe, anzunehmen, daß der Schiffer oder dessen Leute sich einer Entwendung an der Ladung hätten zu Schulden kommen lassen. Indessen, da der Schiffer Anstalt machte, sich mit dem Kahne zu entfernen, ließen die Agenten denselben durch Requisition der Polizei festhalten, verlangten ferner von Kiesel, daß er die Connossemente an sie girire, was auch sofort geschah, suchten die Hülfe eines Rechtsanwaltes, behufs der Beschlagnahme und Klage gegen den Schiffer nach, nahmen einstweilen dem Schiffer den Meßbrief und das Schiffspatent ab, bestimmten sich aber schließlich dahin, abzureisen und den Unteragenten die Anweisung zurückzulassen, den Schiffer segeln zu lassen und ihn anzuweisen, sich in Berlin bei der Berliner Gesellschaft zu melden, wohin sie Meßbrief, Schiffspatent und Connossemente mitnahmen.

Als am folgenden Tage der Schiffer noch bereit war, sich durch Ueberlassung seines Kahnes abzufinden, traf ihn die Erlaubniß zur Abfahrt, von der er sofort Gebrauch machte.

Während Kiesel bei dieser Lage der Sache ganz außer Connex mit dem Schiffe zu sein glaubte, und seine Befridigung erwartete, empfing er am 30. ein gleichlautendes Schreiben der resp. General-Agenturen beider Gesellschaften, wonach sie erklärten, daß, da sie nach ihren Statuten nicht für Diebstahl an der Ladung hafteten, sie das Manco nicht ersetzen könnten. K. ließ dahingestellt, ob das Manco durch Diebstahl entstanden sei und erwiderte, daß die Gesellschaft schon in Spandau, später in Brandenburg, die Ladungen abgenommen, sich das Connossement giriren lassen, dem Schiffer Meßbrief und Schifferpatent ab- und diese, nebst Connossement mitgenommen, sodann aber, obgleich der Schiffer durch die Polizei angehalten, ihm doch die Agenten die Abfahrt erlaubt hätten, daß er also gar nicht mehr legitimirt sei und er in die Unmöglichkeit versetzt wäre, gegen den, übrigens wieder auf der Rückreise begriffenen Schiffer seine Rechte geltend zu machen. Er schickte deshalb die Connossements, Meßbrief und Schifferpatent nach Berlin zurück mit dem Anheimgeben, dort, in Folge der ursprünglichen Absicht der Gesellschaften, mit dem Schiffer die Sache zu reguliren, und ihm nicht nur den Schaden an der vorhandenen Saat, sondern auch das Manco zu vergüten.

Nunmehr ist die Berliner Gesellschaft noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie dem Kiesel, mittelst Schreibens vom 1. Mai, nicht nur das Manco verweigert, sondern auch nicht einmal die Differenz zwischen dem Kaufpreise der an Kiesel selbst in öffentlicher Auction mit 55 Thlr. pr. Wispel verkauften Saat und der Versicherungssumme bezahlen, mithin gar nichts vergüten will.

Sie behauptet nämlich nun, gegen den Inhalt des oben erwähnten Gutachtens des Schiffs-Sachverständigen, der Schiffer habe gestohlen und um den Diebstahl zu decken, das Schiff beschädigt, so daß also Kiesel gar nichts erhalten soll.

Ihre Gründe für dies Verfahren spricht die Gesellschaft dahin aus:

"Aus unseren Versicherungs-Bedingungen vom 5. März 1850 wird Ihnen klar sein, daß unsere Gesellschaft für keinen Schaden und keinen Verlust haftet, welche durch irgend eine Untreue des Schiffers oder seiner Untergebenen veranlaßt ist, und, daß wir sogar, wenn wir aus Unkenntniß über den wahren Sachverhalt und über solches ungetreue Verfahren Ihnen schon eine Vergütung eines Schadens geleistet hätten, befugt sein würden, binnen drei Jahren solches Gezahlte von ihnen zurückzufordern. (Artikel 5.) *)

Hieraus werden Sie entnehmen, daß einmal die von Ihnen in Bezug genommene Bestimmungen des allgemeinen Landrechts nicht maßgebend sind und daß andererseits diejenigen Operationen, welche Seitens unseres H. vorgenommen wurden, eine Aenderung des Rechtsverhältnisses in keiner Art bewirken konnten. Der Umstand aber, daß durch das sich ergebende manco die Untreue des Schiffers jetzt ermittelt ist, läßt darauf schließen, daß auch die Beschädigung, welche einen Theil der Ladung betroffen, absichtlich von dem Schiffer herbeigeführt ist, so daß wir uns zu keinerlei Entschädigung an Sie verpflichtet halten und Ihre Schadensrechnung ganz von uns ablehnen müssen.

---

*) Der Artikel 5 lautet:

Auch haftet die Gesellschaft für keinen Schaden und Verlust, welcher für den Versicherten durch Beraubung, Diebstahl und Betrug überhaupt, insbesondere aber durch Untreue oder eine in dem Gesetzen mit Strafe bedrohte Handlung der Schiffer und Fuhrleute, so wie ihrer Untergebenen veranlaßt worden. Ist diese Veranlassung erst später, nachdem bereits eine Vergütigung geleistet wurde, entdeckt und festgestellt worden, so hat die Gesellschaft auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Zahlung an gerechnet, das Recht, das Gezahlte von dem Empfänger zurückzufordern.

Die Bedingungen der Silesia lauten §. 2.

Hingegen haftet die Gesellschaft nicht für denjenigen Verlust oder Schaden welcher durch Diebstahl, Plünderung, Krieg rc, Verfügungen recht- oder unrechtmäßiger Behörden, durch Veruntreuung, Unterschleife des Schiffers oder seiner Leute rc. verursacht wird.

Unser dortiger Agent wird Ihnen nochmals das von Ihnen ohne Fug und Recht an uns girirte Connossement des B., damit Sie Ihr darauf befindliches Giro wieder streichen und Ihre Rechte gegen den Schiffer verfolgen können, offeriren und die Papiere des Schiffers übergeben; sollten Sie die Annahme verweigern, so werden wir dem B. seine Schiffspapiere zurückgeben und Sie haben Sich die weiteren Folgen davon selbst zuzuschreiben.«

Kiesel hat die Annahme verweigert und von der Silesia nachträglich ein Schreiben vom 1. Mai erhalten, worin sie sich, obwohl ihre Statuten nicht so strenge lauten, als der der Berliner Gesellschaft, übereinstimmend mit derselben erklärt.

Wir können der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreifen, uns genügt es, darauf aufmerksam zu machen, in welcher Gefahr sich die Versicherten, besonders der Berliner Gesellschaft gegenüber dann befinden, wenn an der Ladung sich ein Manco finden sollte, da sie aus diesem Manco für sich allein schließt, der Schiffer habe eine Untreue begangen und es sei demnachst die Beschädigung der übrigen Ladung absichtlich herbeigeführt, und sie zu gar keiner Entschädigung, weder für Manco noch für die übrige Ladung verpflichtet, — wie ferner sogar der Versicherte, gegen die Zurückforderung der empfangenen Entschädigung noch volle 3 Jahre nicht sicher ist, so daß also, da jedes Manco den Versicherten ganz ins Bloße stellen soll, kaum abzusehen ist, weshalb er überhaupt Versicherung nimmt. Andererseits wird das Verfahren, welches die Agenten beobachteten, darauf aufmerksam machen, welche Einwendungen dem Versicherten in die Hand gegeben werden, wenn jene die Ladung übernehmen, sogar versteigern, den Schiffer festnehmen und fahren lassen, und das Giro des Connossement verlangen, noch bevor sie sich klar gemacht haben, ob sie überhaupt Entschädigung gewähren wollen.

Endlich dürfte dieser Fall Veranlassung geben, zu überlegen, in wieweit nicht von den Gesellschaften diese starken Abweichungen der Policebedingungen von den allgemein gesetzlichen Bestimmungen zu modificiren sind, damit einerseits sie bestehen können, andererseits aber nicht die Versicherung ganz illusorisch bleibt oder gar die Schiffer auf den Gedanken kommen läßt, der leider sehr nahe liegt, den Kahn ganz in den Grund zu treiben, wobei dann der Beweis immer schwer sein und den Gesellschaften erst recht Schaden erwachsen dürfte.

Versicherungswesen.

Das Concessionswesen

hat unter anderen Nachtheilen auch den, daß die wichtigsten Unternehmungen in ihrem ersten Stadium dem langsamen Gange der Regierungsmaschine unterworfen sind. Angenommen selbst, daß die staatliche Controle des Unternehmungsgeistes gegen dessen Ausschreitungen nothwendig, und daß sie nützlicher, als die natürliche Schranke sei, welche die Concurrenz mit ihrem stets wachen Auge und mit ihrer schonungslosen Kritik dem Mißbrauche entgegenstellt, so wird man sich doch nicht verbergen können, daß jene staatliche Controle, wie man sie bis jetzt kennen gelernt hat, mindestens nicht weniger eine Beschränkung des Unternehmungsgeistes selbst, als seiner Verirrungen sei. Wer noch einen Zweifel darüber gehabt haben sollte, den werden die Erfahrungen aufgeklärt haben, welche kürzlich die projektirten Hagel-Versicherungs-Gesellschaften gemacht haben. Monate gingen dahin, bis denselben die Concession ertheilt wurde, und manche Gesellschaften, die seit Monaten ihre Gesuche eingereicht haben, warten noch auf eine Entscheidung. Es gehört eine sehr geringe Uebung dazu, den Werth oder Unwerth eines Statutes in wenigen Stunden zu beurtheilen, das Urtheil zu Papier zu bringen, erfordert nicht mehr Zeit. In den vorliegenden Fällen gaben auch die Persönlichkeiten kein Bedenken, es waren solche, welche seit Jahren großen Versicherungsanstalten vorstehen, und dieselben besser und erfolgreicher geleitet haben, als jemals officielle Versicherungsanstalten geleitet wurden. Demungeachtet verstrichen, wie gesagt, Monat nach Monat, ehe die tüchtigsten Männer für ihren Gedanken die obrigkeitliche Taufe erreichten, und manche warten noch auf diesen Akt, welchen zu fordern das Gesetz sie zwingt, während ihn zu vollziehen die Büreaukratie weder an Zeit noch Raum noch Bedingungen gebunden ist. Ueber dem Sternenzelt der Portierstube des Ministerhotels scheint die Berechtigung aller menschlichen Erwartungen aufzuhören.

Was eine gänzlich unnöthige Verzögerung von Monaten bei Gründung von Actiengesellschaften bedeutet, erklärt der Vergleich des Geldmarktes im Herbste und des gegenwärtigen, was sie speciell die Hagelversicherungsgeschäfte bedeutet, beweis't der in Monaten ganz natürlicher Weise eingetretene Wechsel der Jahreszeiten.

Der Geldmarkt im Herbste war im Vergleiche zu heute leicht, unternehmungslustig. Die Capitalien drängten sich damals, als Schutzmauer zwischen die obdachlosen Ernten und den Hagelsturm zu treten, in Magdeburg fand sogar neben dem Hagelversicherungsprojekt, welches der achtungswerthen Feuerversicherungsgesellschaft seinen Ursprung verdankt und wirklich endlich concessionirt worden ist, eine zweite Subscription statt, welches mit dem ersteren nichts gemein hatte als den Zweck und die Nominalsumme des Capitals! Jetzt sind die Capitalien decimirt, der Kaiser von Rußland hat mehr Tausende von Thalern an der Elbe, als Türken an der Donau gemordet, es ist sicherlich nicht der Concession, sondern dem Vertrauen, welches die Unternehmen und die Unternehmer genießen, zuzuschreiben, wenn sich die soliden Hagelversicherungsgesellschaften noch constituiren können.

Durch den Wechsel der Jahreszeiten, diesen schönen Beweis, daß sich im Himmel wenigstens die Gewalten an Gesetze binden, hat die Concessionsverzögerung kaum eine wenig ernstere Folge, als durch die Schwankungen des Geldmarktes, denn bekanntlich reifen die Ernten im Sommer, und gegen Hagel versichert man nicht die, welche in der Scheune liegt, sondern die, welche auf dem Felde steht. Je näher die Ernte, desto weniger wird daher noch versichert. Die meisten Hagelversicherungen werden schon im Frühjahr abgeschlossen.

Nun ist es aber in der Natur der Sache, daß eine heute ertheilte Concession erst nach Wochen benützt werden kann. Ehe die Concession in den Händen der Concessionssuchenden ist, wissen sie nicht ob nicht, an irgend einer ihrer Versicherungsbedingungen noch gerüttelt wird.

Dann erst, können sie die Antrag- und Policenformulare drucken lassen, ihre Agenten ernennen und instruiren, kurz wer heute eine Concession erhält, muß eine zauberähnliche Thätigkeit entwickeln, den Betrieb noch vor der Ernte in Gang zu bringen, manche werden zu diesem Ziele gar nicht gelangen, die Formalität der Taufe hat dem Kind ein Jahr seines Lebens gekostet, das Unternehmen beginnt mit einem Jahrgang Verwaltungsspesen ohne Prämieneinnahme.

Diese Nachtheile sind so einleuchtend, daß den Vertheidigern des Concessionswesens, wenn sie für dasselbe noch eines vernünftigen Mannes Stimme behalten wollen, wenigstens darauf dringen sollten, daß die Ministerien gezwungen werden, Concessionsgesuche in einem gewissen kurzen Zeitraume zu erledigen, z. B. in 8 Tagen. Eine Schwierigkeit könnte darin nur zu finden sein, daß die Ministerial-Referenten nicht so schnell zu denken vermögen wie gewöhnliche Menschen. In diesem Falle wird der Unternehmungsgeist sich nicht dagegen streuben, wenn jene durch diese ersetzt werden.

Ein Philosoph sagt: »es giebt keine Widersprüche, welche sich nicht auf einem gewissen Boden versöhnen.« Vielleicht wäre jene weise Zügelung der Concessionsgeber der Boden, auf welchem sich ihr Dasein neben dem derjenigen, welche jetzt zu Concessionsnehmern gemacht werden, als erträglich denken ließe.

Gotha, den 2. Mai. Die hiesige **Feuerversicherungsbank für Deutschland** hat so eben ihren 33. Rechnungsabschluß für das Jahr 1853 bekannt gemacht, welcher in seinen Ergebnissen für die Theilnehmer dieser gegenseitigen Versicherungsanstalt sehr erfreulich ist. Die Summe der von dieser Anstalt im Laufe des Jahres 1853 fortgesetzten und neu abgeschlossenen Versicherungen erreichte die Höhe von 365,527,493 Thlr. und übertraf die Versicherungssumme des vorhergehenden Jahres um 7,624,965 Thaler. Für Brandschäden wurde nur die nach Verhältniß mäßige Summe von 261,986 Thlr. 1 Sgr. bezahlt und außerdem noch 56,397 Thlr. 16 Sgr. für noch unerledigt gebliebene Schäden, Unkosten rc. reservirt. Der Zinsgewinn von den angelegten Geldern betrug 43,696 Thlr. 19 Sgr., während die Centralverwaltungskosten mit nur 38,228 Thlr. 27 Sgr. bestritten wurden. Es kann daher von der Gesammt-Einnahme des Jahres 1853 im Betrage von 1,858,677 Thlr. 15 Sgr., nach Bestreitung aller Ausgaben und Zurückstellung von 578,119 Thlr. 28 Sgr. zur Deckung des Risico der in künftige Jahre überlaufenden Versicherungen, ein reiner Ueberschuß von 878,653 Thlr. 10 Sgr. oder 72 pCt. der Prämieneinzahlungen den Banktheilnehmern als Ersparniß zurückgezahlt werden.

Das Ergebniß dieser Ersparniß- oder Dividenden-Zahlungen der Bank in den letzten zehn Jahren ist bei der steigenden Ausdehnung der Versicherungsgeschäfte der Bank ein durchschnittlich weit günstigeres geworden als früher. Es wurde den Theilnehmern von ihren Einlagen zurückgewährt:

Für das Jahr 1844: 53 pCt.
" " " 1845: 62 "
" " " 1846: 65 "
" " " 1847: 50 "
" " " 1848: 48 "
" " " 1849: 54 "
" " " 1850: 70 "
" " " 1851: 73 "
" " " 1852: 55 "
" " " 1853: 72 "

im zehnjährigen Durchschnitt also 60 1/5 pCt., und im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 64 4/5 pCt. Die Gefahr der Leistung eines Nachschusses bis zum vierfachen Betrag der Prämie, wozu die Banktheilnehmer die Verbindlichkeit eingehen, wird in gleichem Verhältniß geringer. Dieselbe ist bekanntlich überhaupt in 33 Jahren nur einmal und nur in Folge des beispiellosen Brandereignisses in Hamburg verwirklicht worden.

Bei jedem Agenten der Feuerversicherungsbank f. D. sind die gedruckten ausführlichen Nachweisungen zur Bankrechnung niedergelegt, aus welchen sowohl die Richtigkeit jeder einzelnen Prämienzahlung der Theilnehmer, als die Berechnung des Uebertrages auf folgende Jahre, so wie jeder einzelne Posten der Ausgabe für Brandschäden, Rettungskosten u. s. w. zu ersehen ist.

— Stuttgart. (Hagelversicherungsanstalt.) Die jährliche Generalversammlung hat am 20. d. M. stattgefunden. Die Versicherungssumme, welche in den Jahren 1848 und 1849 in Folge der politischen Ereignisse von beinahe 15 Mill. auf 5 Mill. zurückgegangen war, hat sich von 1850 an wieder allmählig gehoben und im Jahre 1853 7,111,695 fl. betragen. Dagegen war der Schaden in diesem Jahre außerordentlich groß und hat sich auf 1,267,988 fl. belaufen, so daß bei einer Prämieneinnahme von 77,416 fl. unter Verwendung der vorhandenen weiteren Mittel nicht über $6\frac{1}{2}$ pCt. Entschädigung im Gesammtbetrage von 82,392 fl. gegeben werden konnten. Dieses Jahr war in 24 Jahren, seit welcher Zeit die Anstalt besteht, bei Weitem das unglücklichste. Nach demselben kommen die Jahre 1830, 1832 und 1852. Im Jahre 1830 hat der Schaden $3\frac{1}{5}$ pCt., im Jahre 1832 $4\frac{2}{5}$ pCt., im Jahre 1852 $9\frac{2}{5}$ pCt., im Jahre 1853 aber $17\frac{4}{5}$ pCt. der Versicherungssumme betragen. Dieses letztere Jahr ist demnach bezüglich des Hagelschadens als ein ganz abnormes anzusehen und kann für die Leistungsfähigkeit der Anstalt nicht maßgebend sein. Das Versicherungsgeschäft wird nun für das laufende Jahr wieder eröffnet werden und die Herren Bezirksanwälte werden die hiezu nöthigen Mittheilungen in den nächsten Tagen erhalten. Von den Jahren 1852 und 1853 bestehen Ansprüche auf Nachvergütungen im Fall künftig eintretender Ueberschüsse. Da aber eine Vermengung und Kompensation dieser Ansprüche mit den Versicherungsbeiträgen des laufenden Jahres zu den größten Schwierigkeiten in der Geschäftsführung und zu Verwirrungen in der Verrechnung führen müßte, so hat die Generalversammlung beschlossen, daß die etwa möglichen Nachvergütungen getrennt behandelt und die neuen Versicherungen nur unter der Bedingung ertheilt werden sollen, daß eine Kompensation mit den laufenden Beiträgen nicht stattfinde. Aus dem Verwaltungsausschuß sind nach den Statuten der Vorstand Prokurator Seeger und Finanzrath von Märklin getreten und wieder gewählt worden. Den 22. April 1854.

Der Verwaltungsausschuß.

Rechnungsauszug: Einnahmen:
1) Kassenbestand vom vorigen Jahre 1771 fl. 34 kr. 2) Ersatzposten 155 fl. 47 kr. 3) Staatsbeiträge 15,592 fl. 4) Versicherungsbeiträge an 77,415 fl. 48 kr. über noch im Ausstand haftende 161 fl. 48 kr. 77,254 fl. 5) Erlös aus Liegenschaft 99 fl. 31 kr. 6) Capitalien und Zinse 34,358 fl. 48 kr. 7) Von Ausständen 260 fl. 19 kr. 8) Freiwillige Beiträge 4 fl. 20 kr. Hauptsumme der Einnahmen 129,496 fl. 19 kr. Ausgaben: 1) Kapitalsteuer 19 fl. 15 kr. 2) Gebäude- und Grundsteuer 5 fl. 31 kr. 3) Capitalanlehen 25,700 fl. 4) Provision der Anwälte, 7 pCt. der Versicherungsbeiträge, 5416 fl. 21 kr. 5) Auslagen der Anwälte 714 fl. 8 kr. 6) Schätzungskosten a) nachträgliche vom Jahr 1852 4 fl. 30 kr. b) vom Jahr 1853 2198 fl. 56 kr., zusammen 2203 fl. 26 kr. 7) Hagelschadensvergütung a) nachträgliche vom Jahr 1851 34 fl. 39 kr., 1852 1441 fl. 56 kr., b) vom Jahr 1853 82,392 fl. 17 kr. 8) Verwaltungskosten a) Gehalte: des Vorstandes 710 fl., der vier Ausschußmitglieder 400 fl., des Kassirers und Buchhalters, einschließlich 25 fl. für Kassenmanko, 802 fl. 48 kr., des Sekretärs 642 fl. 14 kr., des zweiten Gehülfen 437 fl. 47 kr., des Aufwärters 180 fl., Taggelder an Hülfsarbeiter 168 fl., Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses 120 fl. 10 kr. b) Hausmiethe 260 fl., c) Schreibmaterialien, Druck- und Buchbinderkosten 306 fl. 10 kr., d) Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Locals 68 fl. 24 kr., e) Postporto 196 fl. 48 kr., f) Rechnungsrevisionskosten 36 fl., g) Ingemein 44 fl. 19 kr., h) Prozeßkosten 79 fl. 37 kr. 9) Beitrag zur Unterstützungkasse der Kanzleibeamten auf die Jahre 1852 und 1853 à 100 fl., 200 fl. 10) Abgang und Nachlaß a) Verlust an zum Wiederersatz angesetzten Hagelschadensvergütungen in Altdorf 29 fl. 4 kr., b) Durchfall im Gante des entwichenen Anwalts Fischer in Neckarthailfingen 48 fl. 36 kr. Hauptsumme der Ausgaben 122,657 fl. 30 kr.

— Stuttgart, den 17. April. Die von der Regierung genehmigte Lebensversicherungs- und Ersparnißbank hielt heute ihre erste Generalversammlung, zu deren Leitung Herr Staatsminister v. Herdegen durch Zuruf berufen wurde. Derselbe verlas nach geschehener Eröffnung das K. Regierungsrescript, betreffend die Bestätigung der Gesellschaft und die Ertheilung der juridischen Persönlichkeit an dieselbe und erklärte sie für constituirt. Die vom provisorischen Comite gestellten Anträge, der K. Regierung den Dank für die Bestätigung auszudrücken und dieselbe um baldige Bestellung des Regierungscommissairs zu bitten, erhalten ohne Einwand die Zustimmung der Versammlung. Nach einer Mittheilung des Vorsitzenden ist die Zahl der Mitglieder jetzt 421 mit einem Versicherungscapital von 748,000 fl. Von den Mitgliedern sind heute 161 Stimmen theils in Person. theils in Vollmachten vertreten. Während die sofort abgegebenen Stimmzettel gezählt werden, trägt Herr R.-C. A. Seeger (Schriftführer) der Versamlung eine Reihe von Anträgen auf Abänderung jedoch nicht sehr wesentlicher Bestimmungen der Statuten vor, welche zwar fast ohne Einwendungen die Genehmigung der Versammlung erhalten, welche übrigens auch noch der Prüfung und Bestätigung der Behörde zu unterstellen sind. R. C. Seeger verlies't sofort noch die Statuten eines Ausstattungs-Vereins, der eine Art Sparhafen für Kinder bilden, von den Organen der Bank verwaltet, jedoch eine besondere Rechnungsführung und Kasse erhalten würde; ein definitiver Beschluß wird deßhalb von der Versammlung heute nicht gefaßt, sondern es werden blos die Statuten dem Verwaltungsausschuß zu Prüfung zugewiesen; sie werden demnächst veröffentlicht werden. Dr. Stockmaier verkündet endlich noch das Resultat der Wahl. Zum Vorstande gewählt ist einstimmig Hr. Staatsminister v. Herdegen; den Verwaltungsrath bilden die HH. Kaufmann Metz von Heilbronn (161), Finanzrath Zeller von Stuttgart (160), Fabrikant Deffner von Eßlingen (159), Kfm. Keller von Reutlingen, (157), Ephorus Haßler aus Ulm (156), Gemeinderath und Notar Häberle (145), R.-C. Pfeifer (145), Gemeindeiath und Buchhändler K. Hoffmann (124), General v. Fleischmann (122), Controleur Kohler (114), Dr. Haidlen (105), letztere von Stuttgart, und Kaufm. Krauß in Cannstadt (mit 96 Stimmen). Als Ersatzmänner wurden gewählt die HH. Registrator Gauß (62), Schloßverwalter Roth (59), Bergrath Bilfinger (48), Assessor Schall (28), Handelslehrer Beger (23) und Kaufm. Hartmann (mit 21 Stimmen), sämmtlich aus Stuttgart.

— Die neugegründete Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart hat nun auch das Statut ihres Ausstattungsvereines veröffentlicht. Derselbe hat den Zweck, einen Sparhafen für Kinder mit Erbverbrüderung zu bilden, aus welchem sie ein Capital nach vollendetem 25. Lebensjahre oder unter Beschränkungen auch schon nach dem 20sten, oder bei der Verheirathung ausbezahlt erhalten. 10 fl. ist das Minimum der ersten, 5 fl. das der späteren Einlagen. Von je 10 fl. Einlage sind 12 Kreuzer Eintrittsgeld zu bezahlen. Der Zuwachs des Kapitales findet Statt durch Zins, Zinseszins, Antheil am Gewinn und Erbschaften. Die Einlagen können mit der Bedingung, daß beim Todesfall des Versicherten, Einlage und Zuwachs, oder mit der, daß nur letztere vererbt wird, gemacht werden. Sämmtliche in einem Jahre gebornen Mitglieder, wenn sie auch in verschiedenen Jahrgängen der Anstalt beitreten, bilden je eine Altersklasse. Die Vertheilung der Erbschaften geschieht in den einzelnen Altersklassen im Verhältniß zu der Summe, welche die einzelnen im Falle ihres Todes als Erbschaft zurücklassen müßten. Die Zinsen beginnen am Anfang des auf den Zeitpunkt der Einlage folgenden dritten Monats. Von den Zinsen, welche die Anstalt erzielt, werden zunächst die Verwaltungskosten, welche auf $\frac{1}{2}$ pCt. des Gesammtcapital festgestellt sind, bezahlt und dann 4 pCt. den Mitgliedern, der allenfallsige Ueberschuß aber dem Reservefond gutgeschrieben. Ist der Reservefond mehr als 3 pCt. des Gesammtcapitales, so kommt der Ueberschuß als Dividende zur Vertheilung. Die nach dem 25. Lebensjahre Ausscheidenden erhalten von dem vorhandenen Reservefond einen entsprechenden Antheil. Die Anstalt ist eine selbstständige, wird aber von den Beamten der Lebensversicherungsbank verwaltet, welche dagegen das obige $\frac{1}{2}$ pCt. zieht. Zur Kontrole wird den Vätern, Großvätern oder Vormündern der Mitglieder, welche ein Anlagecapital von wenigstens 100 fl. haben, das aktive und passive Wahlrecht gewährt und in der alle 3 Jahre zu berufenden Generalversammlung ein Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt.

— Köln, 29. April. Die hiesige Rückversicherungs-Gesellschaft war gestern zu ihrer ersten ordentlichen Generalversammlung versammelt, um den Bericht über den Stand des Geschäftes entgegen zu nehmen. In einer alsdann abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde nach den Anträgen der Verwaltung beschlossen, dieselbe zu ermächtigen, die Geschäfte der Gesellschaft auch noch auf andere Versicherungszweige, als die bisher betriebenen, auszudehnen, und zu ihr gelegen scheinender Zeit das Grundcapital von 3 auf 5 Millionen Thlr. zu erhöhen, sofern sich auf die Actien ein Agiogewinn von mindestens 10 pCt. erzielen und somit ein Reservefonds von 200,000 Thlrn. erwerben läßt. (K. Z.)

— Die Direction des Köln-Münster Vieh- und Hagelversicherungs-Verein macht den Vereinsmitgliedern bekannt, daß auf den Antrag der Direction von der Centralversammlung am 7. v. M. in Uebereinstimmung mit dem Verwalungsrathe der Beschluß gefaßt wurde, wonach mit dem nunmehr eingetretenen Abschluß der statutenmäßigen fünfjährigen Versicherungsperiode, das bisherige Versicherungssystem beider Vereine aufgegeben werden und eine fernere Wirksamkeit von einer Umgestaltung derselben, auf die Grundlage eines entsprechenden Actiencapitales abhängig sein soll.

In Folge dieses Beschlusses werden bis zur erfolgten landesherrlichen Genehmigung der beabsichtigten Umgestaltung, worüber s. Z. eine besondere Bekanntmachung erfolgen wird, auf Grund der bisherigen Statuten keine neue Versicherungen abgeschlossen.

In der abgelaufenen fünfjährigen Periode beträgt der Werth des versicherten Viehes 3,816,878 Thlr., von den Mitgliedern sind 81,497 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Prämien eingezahlt, dagegen denselben an Unfallentschädigungen 84,941 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. ausgezahlt worden und 3971 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. Prämien für die im Jahre 1854 ablaufenden Risikos reservirt.

Gegen Hagel ist in derselben Periode versichert worden der Werth von 8,174,659 Thlr., von den Vereinsmitgliedern sind an Prämien eingezahlt 57,212 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., dagegen 58,053 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. an Unfallentschädigungen und Regulirungskosten ausgezahlt worden.

— In Halle ist eine Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft gegründet worden, welche bereits die obrigkeitliche Concession erhalten hat.

— Die Allgemeine Versorgungsanstalt in Hamburg, merkwürdig durch ihr Alter, indem sie schon im Jahre 1778 gegründet wurde, hatte in den letzten 3 Jahren:

Einlagen	August 1851 Bco.-Mk.	1852 Bco.-Mk.	1853 Bco.-Mk.
für die 1. Leibrentenkasse	536,913	387,496	397,171
" " 2. "	43,039	41,379	44,364
" " 3. " (geschlossen)..	12,718	12,580	12,325
" " 4. " " ..	10,650	11,460	10,037
" " 3. " oder Aussteuerkasse	10,304	10,333	10,703
" " 4. " " Pensions- und Wittwenkasse	298,515	257,813	248,637
" " 5. " " Waisenkasse..	7,548	10,869	10,763
" " 6. " " Beerdigungsk.	13,085	13,534	14,217

Die Verbindlichkeiten waren dagegen im August 1853:

	Bco.-Mk.
für 1. Leibrentenkasse, Renten auf 1 Person jährlich	44,773
" 2. " " " 2 combinirte Personen jährlich.	3,950
" 3. " aufgeschobene Leibrenten	810
" 4. " wachsende "	808
" 3. " Aussteuer-Versicherung, ... Capital	29,440
" 4. " Pensions-Versicher., Anwartschaften jährlich	34,398
zu zahlen jährlich....	19,311
" 5. " Waisenkasse, Anwartschaften jährlich.....	4,103
zu zahlen jährlich	860
" 6. " Beerdigungs- u. Lebensversicherungsk. Capital	78,548

Die Einlagen sowohl als der Sicherheitsfonds von 496,007 Bco.-Mk., die Depositenkasse von 16,551 Bco.-Mk. und andere Schulden, das Ganze im Betrage von 1,351,274 Bco.-Mk. war theils durch Hypothekarforderungen, theils durch Staatspapiere gedeckt.

Der Gewinnüberschuß der ersten Leibrentenkasse belief sich im August 1853 auf 4588 Bco.-Mk., der zweiten Leibrentenkasse auf 79,385, demzu folge der letzteren 125 pCt. Dividende auf eine Jahresprämie zu gut kamen

— Hannover. Sicherem Vernehmen nach — wird dem Hambur ger Correspondenten aus Hannover geschrieben — wird gegenwärtig ein durchgreifende Reform der vereinigten landschaftlichen Brandversicherungs anstalt in Hannover beabsichtigt, welche binnen kurzer Zeit ins Leben treten soll. Die Absicht soll dahin gehen, nicht nur den Wünschen vieler In teressenten wegen Einführung von festen Beiträgen zu entsprechen, sonder es wird auch besonders die bisherige einfache Classification der Gebäude ein wesentliche Abänderung erleiden, wonach die Beiträge, nach der den Ge bäuden zukommenden Gefahr sorgfältig ermittelt, in mehreren Klassen al bisher festgestellt werden sollen. — Beträgt gegenwärtig, der in den letzt Jahren vorgekommenen bedeutenden Brandschäden ungeachtet, der einfac Beitrag nach einem Durchschnitte von 25 Jahren ungefähr $1^2/_3$ pro Mil der Subscription, so läßt sich erwarten, daß bei größerer Berücksichtigun der Gefahr nach Beschaffenheit, Lage und Inhalt der Gebäude in den ein zelnen Fällen die festen Beiträge dergestalt auf die Interessenten verthe werden können, daß sie im Einklange mit den von soliden Privatversich rungsanstalten gefordert werdenden Beiträgen stehen werden. Daneben wir eine hinlängliche Anzahl von jährlichen Eintrittsterminen den Beitritt der vereinigten landschaftlichen Brandkasse sehr erleichtern, und es soll Sicherheit der betheiligten hypothekarischen Gläubiger in größerem Maße bisher berücksichtigt werden, so daß auch für diese die landschaftliche Ve sicherungsanstalt, welche bekanntlich den großen Vorzug vor Privat-Feue versicherungsgesellschaften genießt, daß sie, außer der den Interessenten währten vollständigen Sicherheit, wesentlich auf der thätigen Mitwirkung Obrigkeiten beruht, nichts zu wünschen übrig lassen wird.

— Cöthen. Der hiesige Hagelversicherungsverband hat seine Risicos ve steigert und sind dieselben von der „Union" Hagelversicherung, als der mi destfordernden Gesellschaft übernommen wurden. Von dem Himmel wird abhängen ob die Actionaire dabei ihre Rechnung finden.

Nachricht für Seefahrer.

Der Handelskammer ist vom Senate eine Mittheilung zugegangen, zufolge welcher die geographische Breite der Mündung des Rio Grande in den mexikanischen Meerbusen von dem Major Emory, Mitglied der von den Ver. Staaten von Nordamerika ernannten Commission zur Aufnahme der Grenzen gegen Mexiko, nach dessen Beobachtungen von 134 Sternen auf N. 25° 57′ 21″ 8 bestimmt wird.

Die Länge, durch Beobachtungen des Mondes und der denselben während vier Verwandlungen culminirenden Sterne festgestellt, ist W. 97° 7′ 10″ von Greenwich.

Einige der im Gebrauch befindlichen Karten enthalten diese Lage genau, andere dagegen weichen viele Meilen davon ab. Daher empfiehlt derselbe, im Interesse der Seefahrer, dieses zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Bremen, den 3. Mai 1854.

Die Handelskammer.

Kundmachung.

Ausschl. pr. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Die gefertigte Direction beehrt sich hiemit bekannt zu geben, daß in Folge Beschlusses der XXV. General-Versammlung

vom 1. Juni d. J. angefangen

die Actien-Interimsscheine der Emission vom Jahre 1852 bei der diesseitigen Liquidatur zur Umschreibung in Original-Actien angenommen werden.

Die zu diesem Behufe beizubringenden Actien-Interimsscheine müssen von einem arithmetisch geordneten Nummern-Verzeichnisse begleitet sein.

In diesem Verzeichnisse sind anzuführen:

1. die an der obern rechtseitigen Ecke des Interimsscheines aufgeführte Nummer,
2. die deutlich geschriebenen Namen, auf welche die neuen Original-Actien auszustellen sind, — oder die Bemerkung, daß dieselben auf „Ueberbringer" lauten sollen. —

Die Blankette dieser Nummern-Verzeichnisse können bei der Liquidatur im hiesigen Bahnhof-Gebäude und beim diesseitigen Stadt-Expedite (Wollzeile Nr. 868) von den Herrn Besitzern der Interimsscheine unentgeldlich bezogen werden.

Es wird ersucht, die erwähnten Verzeichnisse bei Uebergabe der Interimsscheine schon vollständig ausgefüllt mitzubringen.

Auf den zur Umschreibung überbrachten Interimsscheinen muß das Giro in bianco unterfertiget sein. — Interimsscheine ohne diesem Giro können nicht umgeschrieben werden. —

Bei Hinausgabe der neuen Stamm-Actien werden zugleich die 5% Zin auf die zur Umschreibung überbrachten Interimsscheine, und zwar für 7 Mon d. i. vom 1. December 1853 bis 1. Juli 1854, an die Parteien verabfolgt werd

Wien, den 3. Mai 1854.

Von der Direction
der a. pr. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Bekanntmachung.

Das **Post-Dampfschiff Hermann** wird
am Freitage, dem 19. Mai c.,
von **Bremerhaven nach Newyork** abgehen und findet die A nahme der, mit demselben zu versendenden Briefe und Zeitungen
nach den Vereinigten Staaten von Amerika
und **nach Californien**
bis Donnerstag, dem 18. Mai c.,
Abends 7 Uhr,
auf dem unterzeichneten Stadt-Post-Amte statt.

Bremen, den 8. Mai 1854.

Stadt-Post-Amt

Bekanntmachung.

Die plötzliche Entweichung meines Schwagers **F. Seemann** mit ei Summe von ca. 2200 ₰, welche ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherun Gesellschaft in Breslau zur Bezahlung zweier Brandschäden angewiesen wa hat zu vielseitigen und irrthümlichen Gerüchten Anlaß gegeben, daß ich mich folgender Erklärung bewogen finde:

Nach dem Tode meines sel. Mannes im Jahre 1852 wurde mir von Direction der Schles.-F.-V.-G. aus Rücksicht für mich und in Folge wohl lender Verwendung hiesiger Freunde, die Provisionsrevenüe der von meinem Manne geführten Hauptagentur unter der Bedingung auch ferner zugestan daß ich einen geeigneten Mann zur Betreibung des Versicherungs-Geschäfts zuschlagen im Stande sei. Ich that dies in der Person meines Schwagers wurde derselbe auf Grund der auf seinen Namen ausgestellten Vollmacht von hiesigen Behörden als Hauptagent der Schl. F.-V.-G. bestätigt. Er besor von da ab zu meinem Gunsten und unter seiner Verantwortung die Ges dieser Gesellschaft, bis er am 10. v. M. mit dem ihm anvertrauten Gelde heimliche Entfernung von hier ins Werk setzte und durch diese unverantwortlic Handlungsweise mich um die seitherige Vergünstigung brachte.

Bremen, den 4. Mai 1854.

C. D. Seemann Wwe.

Druck von Schünemann.